

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Gebührensatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten

der Gewässerunterhaltung

gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| o Urfassung
Ratsbeschluss | vom 21.12.2021
vom 16.12.2021 | in Kraft getreten 01.01.2022 |
| o 1. Änderung
Ratsbeschluss | vom 16.12.2022
vom 15.12.2022 | in Kraft getreten 01.01.2023 |
| o 2. Änderung
Ratsbeschluss | vom 20.12.2023
vom 13.12.2023 | in Kraft getreten 01.01.2024 |
| o 3. Änderung
Ratsbeschluss | vom 20.12.2024
vom 12.12.2024 | in Kraft getreten 01.01.2025 |

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel in der Fassung der 3. Änderung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Everswinkel legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Everswinkel genannten Gewässer auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Für die weiteren in § 1 der oben stehenden Satzung genannten sonstigen Gewässer, bei denen die Gemeinde Everswinkel die Unterhaltung selbst durchführt, legt die Gemeinde Everswinkel den ihr aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW ebenfalls nach den gleichen Maßgaben um.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerinnen oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet als sonstige Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd und der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

ab dem 01.01.2025 die Gebühr von 0,02775 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

ab dem 01.01.2025 die Gebühr von 0,00019 €

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird in einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 5* Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2022. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.